



FAQ HAUPTSACHE:MUSIK, Richtlinie ab 1.1.2025

Projekten im Rahmen des Aktionsprogramms HAUPTSACHE:MUSIK dienen und über die Richtlinie hinaus weiterführende Fragen klären. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Richtlinie. Aus den jeweiligen Antworten können weder ein Anspruch auf eine Förderung, noch auf einzelne Inhalte bzw. Bewilligungstatbestände hergeleitet werden. Diese FAQ dienen lediglich der unverbindlichen Information potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller.

• Bis wann können Anträge eingereicht werden?

Anträge sind bis zum 15. November (Stichtag) eines Jahres für Projekte im Folgejahr zu stellen.

• Können Schulen selbst Anträge einreichen?

Nein. Anträge von Schulen selbst sind nicht möglich. Zur Antragstellung berechtigt sind der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. und seine angeschlossenen Verbände sowie sonstige niedersächsische musikpädagogische Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

• Können Gebietskörperschaften Anträge einreichen?

Nein.

• Wo wird der Antrag eingereicht?

Antragstellerinnen und Antragsteller aus Niedersachsen reichen den **ausgedruckten Antrag** (bis zum 15.11. des Vorjahres, Stichtag) **inkl. Kostenfinanzierungsplan und Projektbeschreibung (1 Seite)** ein beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Dezernat 1, Fachbereich Startchancen, z. H. Frau Sonja Strasser-Hildebrandt, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Zusätzlich ist der Antrag inkl. der o. g. Anlagen **in digitaler Form im PDF-Format zu senden an:**
zuwendungen@rlsb-niedersachsen.de,
friederike.gros@mk.niedersachsen.de und sven.stagge@mk.niedersachsen.de

• Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular sowie die Richtlinie stehen auf der folgenden Seite bereit:

<https://hauptsache-musik.org/category/foerderung/>

• Wie läuft das Antrags-/Bewilligungsverfahren ab?

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular, ein Kostenfinanzierungsplan sowie ein kurze Projektbeschreibung (max. 1 Seite) werden ausgedruckt an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB LG) sowie in PDF-Form (eine Datei) an die drei o. g. Adressen digital versendet.

Nach entsprechender Befürwortung der Fachkommission HAUPTSACHE:MUSIK erfolgt durch das RLSB LG die weitere Antragsprüfung. Nach Bereitstellung der Haushaltsmittel und positiver Antragsprüfung erhalten Sie vom RLSB LG den Bewilligungsbescheid.

• **Kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt werden?**

Sollte über den Förderantrag nicht bis zum Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums entschieden sein, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller im Einzelfall die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn separat beantragt werden. Ein Projekt darf erst begonnen werden, wenn entweder die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn oder der Bewilligungsbescheid vorliegt.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn kann jedoch erst nach der Antragstellung und frühestens zum 01.01. des jeweiligen Projektjahres genehmigt werden. Wurde ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bewilligt, kann bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit dem Projekt begonnen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass aus der Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden kann.

In Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehende **Rechtsverpflichtungen/ Vertragsabschlüsse** dürfen erst nach Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginn bzw. der Bewilligung der Zuwendung eingegangen werden.

• **Kann ich ein Projekt einreichen, welches bereits begonnen hat?**

Nein. Aufgrund der gesetzlichen/zuwendungsrechtlichen Vorgaben können Projekte, die bereits begonnen worden sind, nicht gefördert werden. D. h., grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, für deren Durchführung noch keine Rechtsverpflichtungen eingegangen oder Verträge abgeschlossen wurden. Auf die Möglichkeit einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen wird verwiesen (s.o.).

• **Sind mehrere Anträge von einer Einrichtung/Institution möglich?**

Ja. Grundsätzlich sind mehrere Anträge einer Einrichtung/Institution möglich.

• **Können sich Kulturinstitutionen/Verbände/Vereine mit Schulen zusammenschließen und gemeinsame Projekte durchführen?**

Die Durchführung schulübergreifender Projekte, insbesondere regionsübergreifende Projekte, wird ausdrücklich begrüßt.

• **Kann bereits jetzt ein Zuwendungsantrag eingereicht werden, der sich auf einen späteren Zeitraum bezieht?**

Ja. Die o.g. Fristen sind zu beachten.

• Bis wann müssen die Projekte durchgeführt werden?

Die Projekte sind grundsätzlich innerhalb des Projektjahres durchzuführen. Die Mittel müssen bis zum 31.10. abgerufen und das Projekt bis zum 30.11. abgerechnet werden. Eine Erweiterung des Projektzeitraums über dieses Datum hinaus ist in begründeten Einzelfällen möglich.

• Was für Kosten können im Rahmen der Projekte abgerechnet werden?

Förderfähig im Rahmen der Zuwendung sind die notwendigen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger bei der Planung, Bewerbung und Durchführung der Projekte zusätzlich entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen der Projektträgerin bzw. des Projektträgers, sofern nicht Ausnahmen zugelassen worden sind.

Die Kosten sollten im Hinblick auf das Projekt angemessen, plausibel und verhältnismäßig sein. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass hierbei grundsätzlich nur die im Bewilligungszeitraum für das Projekt geleisteten Zahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

• Was für Sachkosten sind im Rahmen der Projekte förderfähig?

Maßgeblich ist, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und in einem angemessenen Verhältnis zum Projekt stehen.

Über das Projekt hinausgehende Investitionen, die im Rahmen des Projektes getätigt werden, sind nicht förderfähig. Anschaffungen von Instrumenten, digitalen Medien und Noten können im Einzelfall nur anteilig berücksichtigt werden und müssen in einem Verhältnis zu einer ortsüblichen Miete stehen.

Im Hinblick auf Reise- und Verpflegungskosten sind die Vorschriften des § 84 Abs. 4 NBG in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) zu beachten.

Ausgaben für die Nutzung eigener Räumlichkeiten können in angemessener Höhe geltend gemacht werden. Entsprechende Nachweise (z. B. Preisliste und Vergleichsrechnungen sind beizufügen). Entscheidend dabei ist, dass nachvollziehbar erläutert wird, dass Raumkosten üblicherweise als Projektkosten abgerechnet werden und über z. B. Teilnahmegebühren refinanziert werden.

Was für Personalkosten können im Rahmen von HAUPTSACHE:MUSIK abgerechnet werden?

Honorar-/Personalausgaben, die im Rahmen der durch HAUPTSACHE:MUSIK geförderten Projekte abgerechnet werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Qualifikation sowie zur wahrgenommenen Tätigkeit stehen. Als Bewertungsmaßstab können hier z. B. Tarifverträge herangezogen werden. Die Bewilligungsbehörde ist dazu ermächtigt, im Rahmen der Prüfung entsprechende Nachweise einzufordern. Legen Sie deshalb bereits mit der Antragstellung nachvollziehbar dar, wie sich die einzelnen Stundensätze/Honorare zusammensetzen und machen Sie ergänzende Angaben zur Qualifizierung des eingesetzten Personals bzw. zu den eingesetzten Referentinnen und Referenten (z. B. Ausbildungsabschluss, Studium, Profession, etc.). Tatsächlich zusätzliche projektbezogene Kosten von Personal und Honorarkosten können bis zu einem Betrag von 50 €/Zeitstunde bzw. Unterrichtsstunde anerkannt werden.

Die Personalausgaben sind im Kosten- und Finanzierungsplan detailliert nach Tagen, Stunden und den jeweiligen Stundensätzen aufzuschlüsseln.

Sofern bei den Ausgaben sonstige Personalausgaben berücksichtigt werden sollen und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalausgaben) dürften nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt werden, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt. Ggf. werden deshalb zusätzliche Nachweise und Unterlagen vorzulegen sein.

• Was ist im Hinblick auf die Abrechnung von Personalkosten zu beachten?

Ausgaben für festangestelltes Personal im Rahmen bestehender Arbeitsverträge sind nicht zuwendungsfähig.

Grundsätzlich müssen Honorar- bzw. Werkverträge schriftlich abgeschlossen werden, die u. a. folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift von beiden Vertragspartnern
- Tätigkeitszeitraum
- Funktion/Aufgabe/Leistungsbeschreibung
- Steuerrechtliche Aussage (z. B. „für die Abführung der Steuern zeichnet der Honorarempfänger selbst“)
- Steuernummer
- Aussage zur Sozialversicherung /KSK

• Können Ausgaben für administrative Tätigkeiten bzw. Verwaltungskosten geltend gemacht werden?

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt. Die entstehenden Ausgaben müssen sich unmittelbar auf das beantragte Projekt beziehen und zusätzlich entstehen. Personalausgaben für Bestandspersonal sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für administrative Tätigkeiten bzw. Verwaltungskosten müssen sich somit unmittelbar dem Projekt zuordnen lassen, damit diese im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden können. Diese Kosten sollten einen Betrag von max. 10% der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

Darf ich Drittmittel für mein Projekt einwerben?

Abgesehen von mindestens 10% Eigenmitteln, z. B. Teilnahmegebühren, ist die Einwerbung von Drittmitteln, z. B. von Stiftungen, möglich und wünschenswert. Die kummulative Förderung einzelner Maßnahmen/Projekte mit anderen Landes- und Bundesmitteln ist ausgeschlossen, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Großprojekte mit unterschiedlicher Zweckrichtung (Förderschwerpunkt) sind davon ausgenommen, sofern sie als selbstständige Teilprojekte abgebildet werden können.

• Was für Wertgrenzen für die Beantragung von Projekten gibt es?

Grundsätzlich müssen die Projekte einen Mindestzuwendungsbedarf i. H. v. 1.500,00 Euro ausweisen. Der Zuschuss für ein Projekt beträgt regelmäßig bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000,00 Euro. Diese Höchstgrenze kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise auf bis zu 90 % und bis höchstens 40.000 Euro pro Antrag angehoben werden.

• Müssen alle Belege des Projekts eingereicht werden?

Projekte mit einer Zuwendung bis 15.000 Euro unterliegen der einfachen Verwendungsnachweispflicht, d. h. hier müssen im Gegensatz zu Projekten mit Zuwendungen über 15.000 Euro keine Einzelbelege eingereicht werden.

Für mögliche Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder die Bewilligungsbehörde sind die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

• Wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. wie viele Schulklassen/Jahrgänge müssen im Rahmen des Projekts beteiligt werden?

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung, wie viele Schülerinnen und Schüler, Schulklassen bzw. Jahrgänge beteiligt werden sollen, dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin. Die beantragten Mittel müssen sich jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Schulklassen bzw. Jahrgänge bewegen. Gleichzeitig sollte die gewählte Anzahl beteiligter Schülerinnen und Schüler in Relation zum beantragten Projekt und dessen Zielen stehen.

• Ich möchte das Projekt im Vorfeld/nachträglich/während der Durchführung, in der Presse bzw. auf der eigenen Homepage bewerben und über das Projekt berichten. Muss ich hierbei etwas beachten?

Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt wird von Seiten des MK ausdrücklich begrüßt. Da es sich bei der Finanzierung der Projekte um Landesmittel handelt, ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zwingend auf die Förderung durch das Niedersächsische Kultusministerium und HAUPTSACHE:MUSIK hinzuweisen. Gerne können Sie die Berichte oder Artikel zusätzlich zum Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises (am Ende des Projektes) einreichen bzw. diese auf dem landesseitigen Portal einstellen. Bitte achten Sie bei der Bewerbung des Projektes auch darauf, den vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht zu gefährden. Sollten hier Rechtsverpflichtungen/ Verträge abgeschlossen werden, darf dies erst nach Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgen (s. o.).